

Sicherheitsrecht des Bundes – Recht der Nachrichtendienste in Deutschland

von

Prof. Dr. Kurt Graulich
Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D.

Humboldt-Universität zu Berlin – Sommersemester 2018

Raum UL9 E 25

Donnerstag, d. 28.06.2018 von 10.00 bis 12.00 Uhr

Schwerpunkt 5

Veranstaltungsnummer 10733

Skizze und Materialien

Gliederung:

e) Datenverarbeitung

**aa) Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten
(§ 19 BNDG)**

**bb) Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten
(§ 20 BNDG)**

cc) Dateianordnungen (§ 21 BNDG)

dd) Auskunft an den Betroffenen (§ 22 BNDG)

ee) Allgemeine Auskunftsansprüche

aaa) Archivrechtlicher Auskunftsanspruch

bbb) Presserechtlicher Auskunftsanspruch und Nutzung von Akten

ccc) Zum Anspruch auf Vorlage nach § 96 StPO gesperrter Unterlagen des
BND im Strafverfahren

f) Übermittlungen und gemeinsame Dateien

aa) Übermittlung von Informationen an den BND nach § 23 BNDG

aaa) Übermittlung durch Behörden des Bundes

bbb) Übermittlung durch Staatsanwaltschaften

ccc) Übermittlung auf Ersuchen des BND

ddd) Übermittlung von Bestandsdaten nach dem TKG

bb) Übermittlung von Informationen durch den BND nach § 24 BNDG

aaa) Übermittlung an „inländische öffentliche Stellen“ (Abs. 1)

bbb) Übermittlung an „andere Stellen“ (Abs. 2)

ccc) Übermittlung an StA, Polizeien und MAD (Abs. 3)

cc) Projektbezogene gemeinsame Dateien nach § 25 BNDG

dd) Gemeinsame Dateien mit ausländischen öffentlichen Stellen (§ 26 BNDG)

- ee) Führung gemeinsamer Dateien durch den BND (§ 27 BNDG)**
- ff) Dateianordnung bei gemeinsamen Dateien (§ 28 BNDG)**
- gg) Eingabe in und Zugriff auf die vom BND geführten gemeinsamen Dateien (§ 29 BNDG)**
- hh) Beteiligung an gemeinsamen Dateien mit ausländischen öffentlichen Stellen (§ 30 BNDG)**
- ii) Verfahrensregeln für die Übermittlung von Informationen (§ 31 BNDG)**
- g) Gemeinsame Bestimmungen**
 - aa) Geltung des BDSG (§ 32 BNDG)**
 - bb) Berichtspflicht (§ 33 BNDG)**

Einzelheiten:

e) Datenverarbeitung

aa) Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten (§ 19 BNDG)

§ 19 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten nach § 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern, verändern und nutzen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten über Minderjährige ist nur unter den Voraussetzungen des § 11 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sowie dann zulässig, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass von dem Minderjährigen eine Gefahr für Leib oder Leben deutscher Staatsangehöriger im Ausland oder für deutsche Einrichtungen im Ausland ausgeht.

Die Regelung des § 19 BNDG entspricht der früheren Vorschrift in § 4 BNDG und hat durch das BNDG-2016 lediglich eine neue Paragraphennummer erhalten.

Der BND darf gem. § 19 Abs. 1 BNDG **personenbezogene Daten** nach § 10 BVerfSchG **speichern, verändern und nutzen**, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. **Die Regelung entspricht § 10 BVerfSchG** (Gusy a.a.O. BNDG § 4).

Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten über Minderjährige ist gem. § 19 Abs. 2 BNDG nur unter den Voraussetzungen des § 11 BVerfSchG sowie dann zulässig, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass von dem Minderjährigen eine Gefahr für Leib oder Leben deutscher Staatsangehöriger im Ausland oder für deutsche Einrichtungen im Ausland ausgeht. Die Regelung entspricht § 11 BVerfSchG (Gusy a.a.O. BNDG § 4)

bb) Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten (§ 20 BNDG)

§ 20 Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

(1) Der Bundesnachrichtendienst hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren nach § 12 des Bundesverfassungsschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Prüffrist nach § 12 Abs. 3 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zehn Jahre beträgt.

(2) Der Bundesnachrichtendienst hat personenbezogene Daten in Akten zu berichtigen und zu sperren nach § 13 Absatz 1 und 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Für die Verwendung elektronischer Akten findet § 13 Absatz 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass die Erforderlichkeit der elektronischen Akten für die Aufgabenerfüllung spätestens nach zehn Jahren zu prüfen ist.

Die Regelung des § 20 BNDG entspricht der früheren Vorschrift in § 5 BNDG und hat durch das BNDG-2016 lediglich eine neue Paragraphennummer erhalten.

Der BND hat gem. § 20 Abs. 1 BNDG die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren nach § 12 BVerfSchG mit der Maßgabe, dass die Prüffrist nach § 12 Abs. 3 Satz 1 BVerfSchG zehn Jahre beträgt. Die Regelung entspricht § 12 BVerfSchG.

Nach § 20 Abs. 2 BNDG hat der BND personenbezogene Daten in Akten zu berichtigen und zu sperren nach § 13 BVerfSchG. Diese Regelung entspricht § 13 BVerfSchG. Die Regelung in Abs. 2 ist neu gefasst worden durch das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes (s.o.), um den Abweichungen der Aktenführung des BND vom BfV besser gerecht zu werden. Der Gesetzgeber ging in seinen Erwägungen davon aus, als Auslandsnachrichtendienst sehe sich der BND strategischen und damit typischerweise langfristig ausgerichteten Fragestellungen gegenüber. Auf diese besondere Aufgabe passt die für das BfV vorgesehene Regelung zur Aktenvernichtung nicht. Um beispielsweise politische Entwicklungen im Ausland fundiert beurteilen zu können, müssen Akten des BND mit personenbezogenen Daten zu relevanten Akteuren regelmäßig über einen fünf Jahre deutlich überschreitenden Zeitraum hinweg als Hintergrund- und Detailwissen verfügbar sein. Auch unterscheiden sich aufgabenbedingt die im BND geführten Akten insofern signifikant von denen des BfV, als es den Akten im BND regelmäßig an einer personenbezogenen Ausrichtung fehlt, da im BND eine stärker themen- und sachbezogene Arbeitsweise, beispielsweise zum Thema Proliferation, Waffenhandel oder zu bestimmten Regionen, dominiert. Insbesondere existieren im BND keine Personenakten oder Akten, die den Personenakten des BfV vergleichbar wären. In der Folge weisen die Akten im BND einen deutlich weniger stark ausgeprägten Personenbezug auf als die des BfV und beinhalten ein als niedriger einzuschätzendes Gefährdungspotential für den Betroffenen im Falle ihrer Verwendung. § 20 Abs. 2 Satz 1 BNDG verweist daher nicht auf § 13 Absatz 3 des BVerfSchG, der einer speziell auf die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden zugeschnittenen Empfehlung des NSU-UA nachkommt. Für den BND bleibt es somit beim allgemeinen Grundsatz, dass die Erforderlichkeit von Akten für die Aufgabenerfüllung nicht nach festgesetzten Fristen zu prüfen ist und eine Aktenvernichtung dann erfolgt, wenn die Akte zur Aufgabenerfüllung des BND nicht mehr erforderlich ist und vom Bundesarchiv mangels Archivwürdigkeit abgelehnt wurde. Die zuvor getroffenen Aussagen gelten dem Grunde nach auch für elektronische Akten, die im BND geführt werden. Aufgrund der bei diesen jedoch im Gegensatz zu Papierakten gegebenen automatisierten Recherchierbarkeit, beinhalten sie ein als höher einzuschätzendes Gefährdungspotential für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Um der damit einhergehenden größeren datenschutzrechtlichen Sensitivität Rechnung zu tragen, wird für elektronische Akten im Gegensatz zu Papierakten eine Prüfung ihrer Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung des BND vorgesehen. Dabei wird wertungskonsistent zur Entscheidung des Gesetzgebers in Absatz 1 ebenso in Absatz 2 die Maßgabe getroffen, dass die Prüffrist beim BND 10 Jahre beträgt (BT-Drs. 18/4654 S. 37).

Die Regelungen in § 20 Abs. 1 und Abs. 3 BNDG begründen nicht bloß objektivrechtliche Verpflichtungen des BND. Auf ihre Einhaltung haben die Betroffenen einen subjektiv-rechtlichen Anspruch (Gusy a.a.O. § 5).

cc) Dateianordnungen (§ 21 BNDG)

§ 21 Dateianordnungen

Der Bundesnachrichtendienst hat für jede automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten eine Dateianordnung nach § 14 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu treffen, die der Zustimmung des Bundeskanzleramtes bedarf. § 14 Abs 2 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist anzuwenden.

Die Regelung des § 21 BNDG entspricht der früheren Vorschrift in § 6 BNDG und hat durch das BNDG-2016 lediglich eine neue Paragraphennummer erhalten. Inhaltlich entspricht sie im Übrigen § 14 BVerfSchG.

Danach bringt § 14 BVerfSchG (im Entwurf nach als § 10 BVerfSchG-E bezeichnet) eine weitere spezielle Datenschutzvorschrift, die die Voraussetzungen für die **Errichtung und den Betrieb automatisierter Dateien** regelt. Abs. 1 gilt **für alle automatisierten Dateien des BfV, auch für Verbunddateien**, an denen es nach § 4 Abs. 2 BVerfSchG beteiligt ist. Die materielle Zulässigkeit solcher Verbunddateien richtet sich nach § 4 Abs. 2; § 10 BVerfSchG, stellt darüber hinaus eine Reihe zusätzlicher formeller Kriterien auf, die vom BfV zu beachten sind. In den Dateianordnungen des BfV sind bereits bei Errichtung eine Reihe verfahrenstechnischer und verfahrensrechtlicher Schranken einzubauen, die sicherstellen, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten nicht über das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß verwendet, weitergegeben oder aufbewahrt werden. Um dies zu erreichen, sind – abgestimmt auf den Zweck der jeweiligen Datei – die im Katalog der Vorschrift aufgezählten Einzelfragen detailliert zu regeln, insbesondere solche Einzelheiten über die Speichervoraussetzungen, die in der jetzigen Praxis in den sogenannten Verkartungsplänen enthalten sind. Hinsichtlich des Schutzes der Daten vor unbefugtem Zugriff kommt den **Regelungen über Zugangsberechtigung und Protokollierung des Abrufs** besondere Bedeutung zu. Die Vorschrift stellt Dateianordnungen und damit die Errichtung, einschließlich des in § 14 festgelegten Inhalts, unter den Zustimmungsvorbehalt durch den Bundesminister des Innern, der damit eine besondere Kontrolle im Rahmen der Fachaufsicht ausübt; zugleich gewährt sie dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ein Anhörungsrecht (BT-Drs. 11/4306 S. 62).

dd) Auskunft an den Betroffenen (§ 22 BNDG)

§ 22 Auskunft an den Betroffenen

Der Bundesnachrichtendienst erteilt dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über zu seiner Person nach § 19 gespeicherte Daten entsprechend § 15 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. An die Stelle des dort genannten Bundesministeriums des Innern tritt das Bundeskanzleramt.

Die Regelung des § 22 BNDG entspricht der früheren Vorschrift in § 7 BNDG und hat durch das BNDG-2016 lediglich eine neue Paragraphennummer erhalten.

aaa) Auskunftsanspruch nach § 22 BNDG und Verfassungsrecht

Gemäß § 22 BNDG erteilt der BND dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über zu seiner Person nach § 19 BNDG gespeicherte Daten entsprechend § 15 BVerfSchG. Die Vorschrift konkretisiert die durch die Rspr. des BVerfG verlangten Mindestanforderungen an den Rechtsschutz im Nachrichtendienstrecht. Da nachrichtendienstrechtliche Grundrechtseingriffe aus der Sicht Betroffener meistens heimlich oder verdeckt erfolgen, kann ohne Kenntnis vom Eingriff regelmäßig kein Rechtsschutz erlangt werden. Da Art. 19 Abs. 4 GG aber auch hier Anwendung erlangt, darf der Rechtsweg nicht mehr als zwingend erforderlich eingeschränkt werden. Die Regelung schließt andere gesetzliche Auskunftsansprüche weitgehend aus. §§ 19 bis 20 BDSG finden keine Anwendung (§ 32 BNDG). Und § 3 Nr. 8 IFG schließt Nachrichtendienste aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus (Gusy a.a.O. BNDG § 7 Rn. 1 ff.).

Ob das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung einen Anspruch des Einzelnen auf Information über seine bei der Behörde gespeicherten persönlichen Daten umfasst, hat allerdings das BVerfG bislang noch nicht abschließend entschieden. Aus der allgemeinen Umschreibung des Schutzbereichs dieses Grundrechts im - insoweit grundlegenden - Volkszählungsurteil (BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 a.a.O. S. 43) lässt sich eine Antwort auf diese Frage nicht ohne Weiteres ableiten (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 10. Oktober 2000 - 1 BvR 586, 673/90 - DVBl 2001, 275) (BVerwG, Urteil vom 28. November 2007 - 6 A 2/07 -, BVerwGE 130, 29-39, Rn. 27).

Beispielsfall: Automatisierte oder nichtautomatisierte Dateien

Der BND erteilt nach § 22 Satz 1 BNDG dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über zu seiner Person "nach § 19" gespeicherte Daten entsprechend § 15 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Bei striktem Verständnis des Gesetzeswortlauts ist der Auskunftsanspruch damit auf solche Daten beschränkt, die vom Bundesnachrichtendienst auf der Grundlage des § 19 BNDG gespeichert worden sind. § 19 Abs. 1 BNDG ermächtigt den Bundesnachrichtendienst, personenbezogene Daten nach § 10 BVerfSchG zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. § 10 BVerfSchG regelt - zumindest ausdrücklich - nur die Voraussetzungen, unter denen das Bundesamt für Verfassungsschutz befugt ist, personenbezogene Daten in Dateien zu speichern.

Maßgeblich für den Begriff der Datei im Sinne des Bundesnachrichtendienstgesetzes und des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist die

Regelung des § 46 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl I S. 66). Hiernach ist, wenn in besonderen Rechtsvorschriften des Bundes der Begriff Datei verwendet wird, **Datei eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder jede sonstige Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden kann (nicht automatisierte Datei).** Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, dass sie durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BDSG). Praktische Bedeutung hat die Regelung vornehmlich für die Gesetze über die Nachrichtendienste, etwa für den Bundesnachrichtendienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz, denn nach deren Regelungen zur Anwendbarkeit von Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 32 BNDG bzw. § 27 BVerfSchG) ist die allgemeine datenschutzrechtliche Legaldefinition der Datei nicht anzuwenden. Die dadurch entstehende Lücke wird durch § 46 BDSG geschlossen.

Die Regelung in § 10 BVerfSchG über die Speicherung in Dateien ergänzt die bereits nach § 8 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG bestehende Befugnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz, personenbezogene Daten u.a. zu verarbeiten, wozu nach allgemeiner datenschutzrechtlicher Terminologie auch das Speichern gehört (§ 3 Abs. 4 Satz 1 BDSG). **Entsprechendes gilt für § 22 Abs. 1 BNDG,** der durch die Bezugnahme auf § 10 BVerfSchG die dem BND bereits durch § 2 Abs. 1 BNDG eingeräumte Befugnis, personenbezogene Daten zu verarbeiten und damit auch zu speichern, um die Befugnis ergänzt, personenbezogene Daten unter bestimmten Voraussetzungen in Dateien zu speichern.

Der Verweis in § 22 Abs. 1 BNDG auf § 10 BVerfSchG könnte vor diesem Hintergrund dahin verstanden werden, dass hiermit nur die Befugnis zur Speicherung personenbezogener Daten speziell in Dateien umschrieben und damit zugleich der in § 22 Satz 1 BNDG geregelte Anspruch auf Auskunft auf die **dergestalt nach § 19 BNDG gespeicherten Daten begrenzt wird.** Dabei ist ergänzend zu berücksichtigen, dass § 19 Abs. 2 BNDG, der ebenfalls von § 22 Satz 1 BNDG in Bezug genommen wird, dazu ermächtigt, personenbezogene Daten über **Minderjährige unter den Voraussetzungen des § 11 BVerfSchG zu speichern, zu verändern und zu nutzen.** § 32 Abs. 1 Satz 1 BNDG begrenzt die Befugnis zur Speicherung personenbezogener Daten von Minderjährigen vor Vollendung des 16. Lebensjahres in zu ihrer Person geführten Akten, während § 32 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG die "Speicherung von Daten oder über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres" in Dateien untersagt. **Daraus könnte gefolgert werden, dass sich der Auskunftsanspruch gemäß § 22 Satz 1 BNDG nur insoweit auf Akten erstreckt, als hiernach eine Speicherung personenbezogener Daten Minderjähriger in Akten nach § 32 Abs. 1 BVerfSchG erlaubt ist, sich auf Akten über Erwachsene aber nicht bezieht.**

Schon unter systematischen Gesichtspunkten ist dieses Ergebnis aber nicht zwingend. Der durch § 19 Abs. 1 BNDG in Bezug genommene § 10 BVerfSchG lässt sich nämlich auch dahin deuten, dass er, indem er nur die weitergehende, den

Betroffenen stärker belastende Speicherung in Dateien ausdrücklich regelt, die Befugnis zur Speicherung in Akten stillschweigend voraussetzt. Die Verweisungsnorm des § 19 BNDG wäre dann unter Einbeziehung dieser Prämisse so zu lesen, dass der Bundesnachrichtendienst personenbezogene Daten Volljähriger in Akten und Dateien, personenbezogene Daten Minderjähriger dagegen nur in Akten und nicht in Dateien speichern darf. Für ein solches Verständnis lässt sich nicht zuletzt auch der systematische Zusammenhang zwischen § 19 und § 20 BNDG ins Feld führen, der aus den sprachlich aufeinander bezogenen amtlichen Überschriften beider Paragraphen deutlich wird. So bezieht sich die in der zuletzt genannten Vorschrift geregelte Pflicht des Bundesnachrichtendienstes (u.a.) zur Berichtigung personenbezogener Daten ausdrücklich sowohl auf solche Daten, die in Dateien gespeichert sind (§ 20 Abs. 1 BNDG), als auch auf solche, die sich in Akten befinden (§ 20 Abs. 2 BNDG). **Dass der Gesetzgeber dem Betroffenen einen Berichtigungsanspruch, aber keinen Auskunftsanspruch einräumen wollte, der ihm überhaupt erst Aufschluss geben kann über einen etwaigen Berichtigungsbedarf, kann schwerlich angenommen werden** (BVerwG, Urteil vom 28. November 2007 – 6 A 2/07 –, BVerwGE 130, 29-39, Rn. 23).

Aus der Entstehungsgeschichte des § 22 BNDG ergibt sich kein Anhaltspunkt für den Willen des Gesetzgebers, einen Auskunftsanspruch gegenüber dem BND im Hinblick auf in Akten gespeicherte personenbezogene Daten grundsätzlich auszuschließen. Hierauf weist - zu Recht - auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in seinem 21. Tätigkeitsbericht vom 24. April 2007 hin (vgl. BT-Drs. 16/4950 S. 81). **Die Gesetzgebungsmaterialien sprechen im Gegenteil eher dafür, dass es Wille des Gesetzgebers war, den Auskunftsanspruch möglichst weit zu fassen.** Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl I S. 2954), dessen Artikel 4 das Bundesnachrichtendienstgesetz enthielt, sollte dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 u.a. - (BVerfGE 65, 1) Rechnung getragen werden (BT-Drs. 11/4306 S. 1). Das in diesem Urteil entwickelte Recht auf informationelle Selbstbestimmung bezieht sich aber nicht nur auf in Dateien, sondern auch auf in Akten gespeicherte Daten (OVG Berlin, Urteil vom 16. Dezember 1986 - 8 B 3/85 - NVwZ 1987, 817 <818>; Simitis, in: ders., BDSG, 6. Aufl. 2006, § 1 Rn. 70; Mallmann, in: Simitis, a.a.O. § 19 Rn. 45; vgl. auch Urteil vom 20. Februar 1990 - BVerwG 1 C 42.83 - BVerwGE 84, 375 <378>). **Als verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen sind insoweit u.a. Auskunftspflichten wesentlich** (BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 a.a.O. S. 46; OVG Berlin, Urteil vom 16. Dezember 1986 - 8 B 3/85 - a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 28. November 2007 – 6 A 2/07 –, BVerwGE 130, 29-39, Rn. 24).

Da § 22 BNDG auf die Regelung in § 15 BVerfSchG für den Fall der Datenspeicherung Bezug nimmt, ist dem vom BVerfG aus dem informationellen Selbstbestimmungsrecht abgeleiteten Anspruch - mindestens - auf einen Auskunftsanspruch nach Maßgabe einer Abwägung dadurch zu entsprechen, dass diese Vorschrift ungeachtet der missverständlichen Verweisung auf die Aufgabenerfüllung nach § 19 BNDG und der dortigen Weiterverweisung auf §§ 10 und 11 BVerfSchG im Wege der verfassungskonformen Auslegung auf den gesamten Anwendungsbereich des § 15 BVerfSchG und damit **auch auf solche personenbezogenen Daten erstreckt wird, die**

sich in Akten befinden. Die Abwägung von Auskunftsinteressen und Geheimhaltungsbedürfnissen geschieht dann in dem von § 15 BVerfSchG vorgezeichneten Rahmen (BVerwG, Urteil vom 28. November 2007 – 6 A 2/07 –, BVerwGE 130, 29-39, Rn. 30).

bbb) Gesetzliche Grenzen des Auskunftsanspruchs

Nach § 22 BNDG i.V.m. § 15 Abs. 1 BVerfSchG erteilt der Bundesnachrichtendienst dem Betroffenen über zu seiner Person gespeicherte Daten auf Antrag **unentgeltlich Auskunft**, soweit der Betroffene hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt. Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn **Geheimhaltungsgründe nach § 15 Abs. 2 BVerfSchG** vorliegen und eine im Einzelfall erfolgende Abwägung solcher konkret bestehenden Belange mit den geschützten Interessen der betroffenen Person ergibt, dass diese Interessen zurückstehen müssen (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 10. Oktober 2000 - 1 BvR 586/90 - NVwZ 2001, 185 <187>). **Soweit die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BVerfSchG nicht vorliegen, entfällt lediglich die gesetzliche Auskunftspflicht. Das verbleibende Ermessen, Auskunft zu erteilen, ist in einem solchen Fall nach Maßgabe des Zwecks der Regelung auszuüben.** (BVerwG, Urteil vom 24. März 2010 – 6 A 2/09 – Buchholz 402.71 BNDG Nr. 2 – Rn. 29 ff.).

Zudem erstreckt sich die **Auskunftsverpflichtung nicht auf die Herkunft der Daten** und die Empfänger von Übermittlungen (§ 15 Abs. 3 BVerfSchG). Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG bezieht sich der Anspruch auf Auskunft über personenbezogene Daten auch auf die Herkunft der Daten. Dies gilt für den Auskunftsanspruch nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz und für denjenigen nach dem Bundesnachrichtendienstgesetz nicht; vielmehr ist nach § 15 Abs. 3 BVerfSchG bzw. nach § 7 BNDG i.V.m. § 15 Abs. 3 BVerfSchG die **Herkunft der Daten nicht Gegenstand der Auskunftspflicht**. Dementsprechend ist in § 27 BVerfSchG und in § 11 BNDG bestimmt, dass (u.a.) die Regelung in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG über die Herkunft der Daten bei der Erfüllung der Aufgaben durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und durch den Bundesnachrichtendienst keine Anwendung findet (BVerwG a.a.O. Rn. 36).

ccc) Speicherung von personenbezogenen und sachbezogenen Daten

Die Auskunftspflicht hängt nicht davon ab, ob die Daten in einer zur Person des Betroffenen geführten **Akte gespeichert** worden sind (BVerwG a.a.O. Rn. 30 ff.).

Zu den **personenbezogenen Daten** im Sinne von § 3 Abs. 1 BDSG gehören grundsätzlich alle Informationen, die über die Bezugsperson etwas aussagen, unabhängig davon, welcher Lebensbereich angesprochen ist (Dammann, a.a.O. § 3 Rn. 7), einschließlich der sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Beziehungen der Person zu ihrer Umwelt (a.a.O. Rn. 10 f.). Die Schwierigkeit besteht in der Abgrenzung zu Daten, die ausschließlich anderen Betroffenen zuzuordnen **oder sachbezogen** sind. **Grundsätzlich gilt, dass Angaben über die Art einer Beziehung zu einer anderen Person und die Bezeichnung der Beziehungsperson einen doppelten Personenbezug** haben (Dammann, a.a.O. Rn. 43). Weitergehende Angaben zu den persönlichen und

sachlichen - nicht beziehungsrelevanten - Verhältnissen der Beziehungsperson betreffen dagegen nur diese und nicht die Primärperson.

Sachbezogene Daten sind im Hinblick auf das datenschutzrechtliche Begriffsverständnis in § 3 Abs. 1 BDSG dann personenbezogen, wenn sie die Sache identifizieren und in dem nach dem jeweiligen Lebenszusammenhang zur Beschreibung der Person-Sach-Beziehung notwendigen Umfang charakterisieren (vgl. Dammann, a.a.O. Rn. 58; Gola/Schomerus, BDSG, 9. Aufl. 2007 § 3 Rn. 5). Demnach ist der Hinweis, eine bestimmte Sache sei unter bestimmten örtlichen und zeitlichen Umständen an eine Person übermittelt worden, (auch) ein personenbezogenes Datum (Gola/Schomerus, a.a.O. Rn. 7) (BVerwG, Urteil vom 24. März 2010 – 6 A 2/09 –, Rn. 35, juris).

ee) Allgemeine Auskunftsansprüche

aaa) Archivrechtlicher Auskunftsanspruch

Das Bundesarchivgesetz ermöglicht jedermann eine Benutzung von Unterlagen auch dann, wenn die aktenführende Stelle diese Unterlagen noch nicht dem Bundesarchiv als Archivgut angedient hat, sofern die Unterlagen älter als 30 Jahre sind. Eine Verkürzung dieser Frist ist nicht vorgesehen. Zwar kann nach § 5 Abs. 8 BArchG in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 7 des § 5 BArchG ein Anspruch auf Nutzung von Unterlagen bestehen, die sich noch in der Verfügungsgewalt einer Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 BArchG befinden. § 5 Abs. 8 BArchG setzt hierfür aber voraus, dass diese Unterlagen älter als 30 Jahre sind. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Das wäre nur dann der Fall, wenn die Unterlagen des BND zu Uwe Barschel aus dem Jahre 1983 oder früher stammten. Wie der BND glaubhaft angibt und der klagende Journalist selbst nicht bestreitet, sind die Unterlagen jüngeren Datums.

Die Frist von 30 Jahren in § 5 Abs. 8 BArchG kann nicht verkürzt werden. Die Vorschriften insbesondere der Absätze 2 und 5 des § 5 BArchG sind nach dem eindeutigen, weder auslegungsfähigen noch auslegungsbedürftigen Wortlaut des § 5 Abs. 8 Satz 1 BArchG auf die dort normierte Frist nicht anwendbar. Ihre Anwendbarkeit hängt vielmehr umgekehrt vom Ablauf dieser Frist ab. Die Absätze 1 bis 7 des § 5 BArchG sind mit allen ihren Regelungen erst anwendbar, wenn die Unterlagen in der Verfügungsgewalt der Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 BArchG älter als 30 Jahre sind. Erst nach Ablauf von 30 Jahren werden Unterlagen, über die noch die Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 BArchG verfügt, dem Archivgut gleichgestellt und entstehen archivrechtliche Nutzungsansprüche für diese Unterlagen. Soweit zu diesem Zeitpunkt noch Schutzfristen im Sinne der § 5 Abs. 1 bis 5 BArchG bestehen, kommt die Verkürzung (oder Verlängerung) dieser Fristen in Betracht. Die entsprechende Anwendung nach § 5 Abs. 8 Satz 1 BArchG bezieht sich mithin auf die Schutzfristen nach den Absätzen 1 bis 7 und auf deren Verkürzung oder Verlängerung, nicht hingegen auf die Frist in § 5 Abs. 8 Satz 1 BArchG (BVerwG, Urteil vom 27. November 2013 – 6 A 5/13 –, Rn. 17, juris).

bbb) Presserechtlicher Auskunftsanspruch und Nutzung von Akten

Die Länder können durch ihre Pressegesetze den BND nicht zu Auskünften gegenüber der Presse verpflichten. Für solche Regelungen fehlt ihnen die Gesetzgebungskompetenz (Rn.18). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Sachmaterie "Bundesnachrichtendienst" schließt als Annex die Befugnis ein, Voraussetzungen und Grenzen zu regeln, unter denen der Öffentlichkeit einschließlich der Presse Informationen zu erteilen sind oder erteilt werden dürfen (Rn.22). Bleibt der zuständige Gesetzgeber untätig, muss unmittelbar auf das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG als Rechtsgrundlage für pressenspezifische Auskunftspflichten zurückgegriffen werden. Der verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch ist auf das Niveau eines "Minimalstandards" begrenzt, den auch der Gesetzgeber nicht unterschreiten dürfte (Rn.29). (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 6 A 2/12 –, BVerwGE 146, 56-67).

Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet. Diese Gewährleistung umfasst nicht nur ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, sondern garantiert darüber hinaus in ihrem objektiv-rechtlichen Gehalt die institutionelle Eigenständigkeit der Presse (BVerfG, Urteil vom 5. August 1966 - 1 BvR 586/62 u.a. - BVerfGE 20, 162 <175 f.>; BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1984 - BVerwG 7 C 139.81 - BVerwGE 70, 310 <311> = Buchholz 422.1 Presserecht Nr. 3 S. 7) Das Grundrecht der Pressefreiheit verpflichtet die Behörden zwar grundsätzlich, Pressevertretern auf deren Fragen Auskunft zu geben. Dieser Informationsanspruch führt aber grundsätzlich nicht zu einem Recht auf Nutzung von Akten; sie müssen deshalb auch nicht zur Einsicht und zur Anfertigung von Kopien vorgelegt werden. (BVerwG, Urteil vom 27. November 2013 – 6 A 5/13 –, Rn. 22, juris).

Die gegen das vorangehende Urteil des BVerwG eingelegte Verfassungsbeschwerde des Journalisten hat das BVerfG zurückgewiesen. Der bislang nur landesrechtlich geregelte Auskunftsanspruch der Presse beinhaltet keinen Informationsverschaffungsanspruch, sondern gewähre lediglich Zugang zu den bei der jeweiligen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen, also solchen Tatsachen, über die die Behörde tatsächlich verfüge. Auch das Informationsfreiheitsrecht ermögliche nur Zugang zu tatsächlich vorhanden Informationen. (Rn.15). Ob die Länder im Rahmen ihrer Kompetenzen zur Regelung des Presserechts auch Auskunftspflichten gegenüber Bundesbehörden begründen könnten, könne offenbleiben. Gleichfalls könnten Rechtsgrund und ggfs. Umfang eines Auskunftsanspruchs offenbleiben. Die Pressefreiheit sei jedenfalls dann nicht verletzt, wenn die Fachgerichte den Presseangehörigen im Ergebnis einen Auskunftsanspruch einräumten, der hinter dem Gehalt der Auskunftsansprüche der Landespressegesetze nicht zurückbleibe. (Rn.12) (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27. Juli 2015 – 1 BvR 1452/13 –, juris)

Der Antragsteller in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen den BND beschäftigt sich als Redakteur bei einer deutschen Tageszeitung mit Entscheidungen der Bundesregierung über die Ausfuhr sog. Dual-Use-Güter nach Syrien, die für die Herstellung von C-Waffen geeignet sein könnten. Er bat den BND um Auskünfte über Stellungnahmen, die dieser zur Ausfuhr bestimmter chemischer Substanzen nach

Syrien in der Zeit von 2002 bis 2011 gegenüber der Bundesregierung abgegeben habe. Der BND lehnte dies unter Verweis auf die nichtöffentliche Behandlung der Vorgänge innerhalb der Bundesregierung sowie auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit seiner Stellungnahmen ab. Der einstweilige Rechtschutzantrag blieb ohne Erfolg. Für einen Journalisten könnte ein **Abwarten auf die Hauptsacheentscheidung** und die ihm hiermit abverlangte Inkaufnahme der Gefahr einer gewissen **Aktualitätseinbuße** in Bezug auf seine geplante Berichterstattung allenfalls dann unzumutbar sein, wenn Vorgänge in Rede stünden, die unabweisbar einer sofortigen, **keinen Aufschub duldenden journalistischen Aufklärung** bedürften, etwa weil **manifeste Hinweise auf aktuelle schwere Rechtsbrüche staatlicher Stellen** vorlägen oder ein unmittelbares staatliches Handeln zur Abwehr von Gemeinwohlgefahren dringend gefordert sein könnte. Der **verfassungsunmittelbare Presseauskunftsanspruch aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG endet** dort, wo berechnigte **schutzwürdige Interessen Privater oder öffentlicher Stellen an der Vertraulichkeit** von Informationen der Auskunftserteilung entgegenstehen (BVerwG, Beschluss vom 26. November 2013 – 6 VR 3/13 –, Rn. 6 ff., juris).

ccc) Zum Anspruch auf Vorlage nach § 96 StPO gesperrter Unterlagen des BND im Strafverfahren

Ein im Wege einstweiliger Anordnung verwaltungsgerichtlich verfolgter Antrag auf Vorlage aktenförmiger Unterlagen im Rahmen eines Strafverfahrens lässt sich nicht auf einen eigenständigen Anspruch des Beschuldigten auf Aktenvorlage stützen; ein solcher Anspruch besteht lediglich im Verhältnis des Strafgerichts zu der ersuchten Behörde. Als Grundlage des Anordnungsbegehrens kommt vielmehr nur der Anspruch des Antragstellers auf ein rechtsstaatliches, faires Strafverfahren in Betracht, welches durch eine rechtswidrige Sperrerklärung i. S. v. § 96 StPO gegenüber dem **Strafgericht verletzt sein kann**; - hier: Rechtmäßigkeit der Sperrerklärung bejaht für Unterlagen, die die nachrichtendienstliche Befragung eines Zeugen in den USA betreffen, im Hamburger Terroristenprozess (11. September 2001) (BVerwG, Beschluss vom 26. November 2003 – 6 VR 4/03 – Buchholz 306 § 96 StPO Nr. 4 - Einstweilige Anordnung: Vorlage gesperrter Akten des BND im Hamburger Terroristenprozess).

f) Übermittlungen und gemeinsame Dateien

aa) Übermittlung von Informationen an den BND nach § 23 BNDG

§ 23 Übermittlung von Informationen an den Bundesnachrichtendienst

(1) Die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts dürfen von sich aus dem Bundesnachrichtendienst die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung

1. für seine Eigensicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder
2. im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 zur Sammlung von Informationen über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche

erforderlich ist. Für das Bundesministerium der Verteidigung und die Dienststellen der Bundeswehr gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass die Übermittlung an den Bundesnachrichtendienst zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 erforderlich ist.

(2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, übermitteln dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für seine Eigensicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen sie dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 2 übermitteln.

(3) Der Bundesnachrichtendienst darf nach § 18 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes jede Behörde um die Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen und nach § 18 Abs. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes amtlich geführte Register einsehen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sind anzuwenden.

(3a)

(weggefallen)

(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozeßordnung bekannt geworden sind, ist § 18 Abs. 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

Die Regelung des § 23 BNDG entspricht der früheren Vorschrift in § 8 BNDG und hat durch das BNDG-2016 lediglich eine neue Paragraphennummer erhalten.

Die Übermittlung behördlicher Informationen an den BND ist – nicht ausschließlich, aber - zu einem großen Teil in § 23 BNDG geregelt. Sie entspricht der Regelung in § 18 BVerfSchG. Die Befugnis umfasst das Ergebnis **sog. Spontanermittlungen** ohne besondere Initiative oder Anfragen des BND (§ 23 Abs. 1 und Abs. 2 BNDG) ebenso wie **Informationshilfe auf Ersuchen** (§ 23 Abs. 3 BNDG). **Auf Übermittlungsvorgänge sind die §§ 23 bis 26 BVerfSchG anzuwenden (§ 31 BNDG)**. Sonstige Einsicht- oder Auskunftsrechte des BND bleiben unberührt (Gusy a.a.O. § 8).

aaa) Übermittlung durch Behörden des Bundes

Die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts dürfen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 BNDG von sich aus dem BND die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung (Nr. 1.) für seine Eigensicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BNDG oder (Nr. 2.) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 BNDG zur Sammlung von Informationen über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 G 10 genannten Gefahrenbereiche erforderlich ist. Ausgelöst wird die Übermittlungspflicht durch das Bekanntsein, also das Bestehen einer Erkenntnis über

besonders gefährliche, in der Regel durch Anwendung von Gewalt oder deren Vorbereitung qualifizierte und damit verfassungsschutzrelevante Tatsachen. Erkenntnisse über Tatsachen setzen sinnlich feststellbare (belegbare) Wahrnehmungen äußerer Phänomene in der Vergangenheit oder Gegenwart voraus (Bock a.a.O. BVerfSchG § 18 Rn. 3). Diese sach- oder personenbezogenen Informationen müssen einer der zentralen Abwehr- und Aufklärungsaufgaben des BND unterfallen (vgl. Bock a.a.O. § 18 BVerfSchG Rn. 4 – dort in Bezug auf die Aufgaben des BfV). Die Übermittlungspflicht ist durch die unverzügliche Weiterleitung der einschlägigen Informationen zu erfüllen (Bock a.a.O. § 18 Rn. 7).

bbb) Übermittlung durch Staatsanwaltschaften

Nach § 23 Abs. 2 BNDG übermitteln die StA und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem BPolG wahrnehmen, dem BND von sich aus die ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für seine Eigensicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BNDG erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen sie dem BND von sich aus die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 Nr. 2 BNDG übermitteln.

Das Übermittlungsverhältnis von StA zu BND ist in § 23 Abs. 2 Satz 1 BNDG strikter ausformuliert („...übermitteln...“) als in das vergleichbare zum BfV in § 18 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG („...dürfen übermitteln...“). In der Praxis dürften sich die Übermittlungsumstände nicht sehr unterscheiden, weil insgesamt die RiStBV die den Takt für die Übermittlung von StA an die Nachrichtendienste vorgibt: In Strafverfahren gibt es nach der RiStBV allgemeine Regelungen zur Information des BND und der anderen Nachrichtendienste des Bundes. Nach Nr. 206 RiStBV (Unterrichtung des MAD und des BND) unterrichtet der Staatsanwalt den MAD von sich aus nach Maßgabe des § 22 i.V.m. § 18 Abs. 1 und 2 BVerfSchG und auf dessen Ersuchen nach Maßgabe des § 22 i.V.m. § 18 Abs. 3 BVerfSchG. Er unterrichtet den BND von sich aus zu dessen Eigensicherung nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 BNDG sowie auf dessen Ersuchen nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 BNDG i.V.m. § 18 Abs. 3 BVerfSchG. Nr. 205 RiStBV ist jeweils entsprechend anzuwenden.

ccc) Übermittlung auf Ersuchen des BND

Gem. § 23 Abs. 3 BNDG darf der BND nach § 18 Abs. 3 BVerfSchG jede Behörde um die Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen und nach § 18 Abs. 4 BVerfSchG amtlich geführte Register einsehen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 5 BVerfSchG sind anzuwenden. Demnach dürfen nur solche personenbezogenen Daten übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bekannt sind oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG). Als Ausdruck der Zweckbindung sind außerdem die Anforderungen nach § 18 Abs. 5 BVerfSchG einzuhalten: Die Ersuchen sind aktenkundig zu machen. Über die Einsichtnahme hat der BND einen Nachweis zu

führen, aus dem der Zweck und die Veranlassung, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

ddd) Übermittlung von Bestandsdaten nach dem TKG

Vorschriften zur Übermittlung auf Ersuchen finden sich aber auch im TKG für die Bestandsdatenauskunft beim Automatischen Verfahren nach § 112 TKG im Wege der Vermittlung durch die Bundesnetzagentur sowie beim Manuellen Verfahren nach § 113 TKG durch die TK-Dienstleister direkt an den BND. Diese Regelungen sind Teil des „Doppeltüren-Modells“ nach der Rspr. des BVerfG („Übermittlungstür“) und sind speziell gegenüber § 23 BNDG. Die korrespondierende Vorschrift für die Abfrage („Abfrage-Tür“) findet sich zu Gunsten der Befugnisse des BND in § 4 BNDG.

bb) Übermittlung von Informationen durch den BND nach § 24 BNDG

§ 24 Übermittlung von Informationen durch den Bundesnachrichtendienst

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder wenn der Empfänger die Daten für erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die mit den Mitteln nach § 5 erhoben worden sind, darf er an die in § 19 Absatz 1 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bezeichneten Stellen nur unter den dort geregelten Voraussetzungen oder nach Absatz 3 übermitteln. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(2) Für die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an andere Stellen ist § 19 Abs. 2 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden; dabei ist die Übermittlung nach Absatz 4 dieser Vorschrift nur zulässig, wenn sie zur Wahrung außen- und sicherheitspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist und das Bundeskanzleramt seine Zustimmung erteilt hat. Für vom Verfassungsschutz übermittelte personenbezogene Daten im Sinne des § 18 Abs. 1a Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gilt § 18 Abs. 1a Satz 2 bis 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend.

(3) Der Bundesnachrichtendienst übermittelt Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die Staatsanwaltschaften, die Polizeien und den Militärischen Abschirmdienst entsprechend § 20 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

Die Regelung des § 24 BNDG entspricht der früheren Vorschrift in § 9 BNDG und hat durch das BNDG-2016 lediglich eine neue Paragraphennummer erhalten.

Die den §§ 19, 20 BVerfSchG entsprechende Vorschrift des § 24 BNDG konkretisiert die Generalklausel des § 2 BND hinsichtlich der eigenen Übermittlungsbefugnisse des BND an Dritte. Diese sog. Spontanübermittlungen aus eigener Initiative bzw. Entscheidung begründet differenzierte Übermittlungsbefugnisse des BND hinsichtlich personenbezogener Daten an andere Stellen. Dabei wird unterschieden zwischen

inländischen öffentlichen Stellen einschließlich des BfV in Abs. 1 (aaa)) Dienststellen der Stationierungskräfte im Anwendungsbereich des NATO-Status, ausländischen Stellen – dazu zählen nach Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 3 BVerfSchG auch ausländische Nachrichtendienste und „andere Stellen“ i.S.v. Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 4 BVerfSchG, also beispielsweise Private (bbb)). Eine Sonderregelung enthält Abs. 3 für die Übermittlung an Justizbehörden und den MAG (ccc) (vgl. Gusy a.a.O. BNDG § 9 Rn. 1).

Die Verwendung der übermittelten Daten durch die Empfänger ist in § 24 BNDG nur ansatzweise geregelt. Grundsätzlich gilt der Zweckbindungsgrundsatz (Abs. 1 Satz 2). Die Verwendung ist nur zulässig, zu dem Zweck, zu welchem die Daten übermittelt wurden. Jener Zweckbindungsgrundsatz gilt auch für die Datenweitergabe an ausländische Stellen und Private (Gusy a.a.O. BNDG § 9 Rn. 10).

aaa) Übermittlung an „inländische öffentliche Stellen“ (Abs. 1)

Der BND darf nach § 24 Abs. 1 BNDG Informationen einschließlich personenbezogener Daten **an inländische öffentliche Stellen übermitteln**, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder wenn der Empfänger die Daten für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. **Die Regelung befugt den BND zu Übermittlungen bei ihm bereits vorhandener Daten und nicht zur zusätzlichen Erhebung personenbezogener Daten.** Bei der Zusammenarbeit ist auch auf das Trennungsgebot zu achten (Gusy a.a.O. BNDG § 9 Rn. 3).

bbb) Übermittlung an „andere Stellen“ (Abs. 2)

Nach § 24 Abs. 2 BNDG ist für die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an andere Stellen § 19 Abs. 2 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden; dabei ist **die Übermittlung nach Absatz 4 dieser Vorschrift nur zulässig, wenn sie zur Wahrung außen- und sicherheitspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist und das Bundeskanzleramt seine Zustimmung erteilt hat.** Für vom Verfassungsschutz übermittelte personenbezogene Daten im Sinne des § 18 Abs. 1a Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gilt § 18 Abs. 1a Satz 2 bis 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend. **Die Regelung konkretisiert die Bestimmung von Art. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 03.08.1959, auf welches explizit verwiesen wird.** Die Bedeutung der Vorschrift besteht im Wesentlichen darin, auch den BND in den Kreis der Verpflichteten aus diesem Abkommen einzubeziehen (Gusy a.a.O. BNDG § 9 Rn. 4). § 24 Abs. 2 BNDG i.V.m. § 19 Abs. 3 BVerfSchG regelt die Übermittlung personenbezogener Informationen an ausländische Stellen, also auch ausländische Nachrichtendienste. Letztere verläuft aufgrund formeller und informeller zwischenstaatlicher Vereinbarungen, Usancen und Praktiken auch im Rahmen von do-ut-des-Verhältnissen. Daten werden auch deshalb übermittelt, um Informationen von ausländischen Stellen, etwa Nachrichtendiensten, zu erlangen. **Nach Abs. 2 richtet sich die Zulässigkeit der Übermittlungen jedenfalls personenbezogener Informationen nach dem Gesetz und nicht nach Vereinbarungen**

zwischen den Diensten unterschiedlicher Staaten: Letztere sind allein im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, nicht hingegen einer Gesetzesauslegung nach den Vereinbarungen zulässig. Diese haben keinen Gesetzescharakter und gehen dem Gesetz daher auch weder als Spezial- noch als spätere Regelung vor (vgl. Gusy a.a.O. BNDG § 9 Rn. 5).

ccc) Übermittlung an StA, Polizeien und MAD (Abs. 3)

Der Bundesnachrichtendienst übermittelt schließlich nach § 24 Abs. 3 BNDG Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die Staatsanwaltschaften, die Polizeien und den Militärischen Abschirmdienst entsprechend § 20 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

cc) Projektbezogene gemeinsame Dateien nach § 25 BNDG

§ 25 Projektbezogene gemeinsame Dateien mit inländischen öffentlichen Stellen

(1) Der Bundesnachrichtendienst kann für die Dauer einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Militärischen Abschirmdienst, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und dem Zollkriminalamt eine gemeinsame Datei errichten. Die projektbezogene Zusammenarbeit bezweckt nach Maßgabe der Aufgaben und Befugnisse der in Satz 1 genannten Behörden den Austausch und die gemeinsame Auswertung von Erkenntnissen im Hinblick auf

1. die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche oder
2. die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nummer 4 bis 8 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche, soweit deren Aufklärung Bezüge zum internationalen Terrorismus aufweist.

Personenbezogene Daten zu den Gefahrenbereichen nach Satz 2 dürfen unter Einsatz der gemeinsamen Datei durch die an der projektbezogenen Zusammenarbeit beteiligten Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse verwendet werden, soweit dies in diesem Zusammenhang zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der weiteren Verwendung der personenbezogenen Daten finden für die beteiligten Behörden die jeweils für sie geltenden Vorschriften über die Verwendung von Daten Anwendung.

(2) Für die Eingabe personenbezogener Daten in die gemeinsame Datei gelten die jeweiligen Übermittlungsvorschriften zugunsten der an der Zusammenarbeit beteiligten Behörden entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eingabe nur zulässig ist, wenn die Daten allen an der projektbezogenen Zusammenarbeit teilnehmenden Behörden übermittelt werden dürfen. Eine Eingabe ist ferner nur zulässig, wenn die Behörde, die die Daten eingegeben hat, die Daten auch in eigenen Dateien speichern darf. Die Daten sind zu kennzeichnen.

(3) Für die Führung einer projektbezogenen gemeinsamen Datei gelten die §§ 19 und 20 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 4 und 5 und Absatz 3 Satz 1 und § 14 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend. § 22 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bundesnachrichtendienst die Auskunft im Einvernehmen mit der Behörde erteilt, die die datenschutzrechtliche Verantwortung nach Satz 1 trägt und die beteiligte Behörde die Zulässigkeit der Auskunftserteilung nach den für sie geltenden Bestimmungen prüft.

(4) Eine gemeinsame Datei nach Absatz 1 ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Die Frist kann um zwei Jahre und danach um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn das Ziel der projektbezogenen Zusammenarbeit bei Projektende noch nicht erreicht worden ist und die Datei weiterhin für die Erreichung des Ziels erforderlich ist.

(5) Für die Berichtigung, Sperrung und Löschung der Daten zu einer Person durch die Behörde, die die Daten eingegeben hat, gelten die jeweiligen, für die Behörde anwendbaren Vorschriften über die Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten entsprechend.

(6) Der Bundesnachrichtendienst hat für die gemeinsame Datei in einer Dateianordnung die Angaben nach § 21 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sowie weiter festzulegen:

1. die Rechtsgrundlage der Datei,
2. die Art der zu speichernden personenbezogenen Daten,
3. die Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen,
4. Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
5. im Einvernehmen mit den an der projektbezogenen Zusammenarbeit teilnehmenden Behörden deren jeweilige Organisationseinheiten, die zur Eingabe und zum Abruf befugt sind,
6. die umgehende Unterrichtung der eingebenden Behörde über Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit eingegebener Daten durch die an der gemeinsamen Datei beteiligten Behörden sowie die Prüfung und erforderlichenfalls die unverzügliche Änderung, Berichtigung oder Löschung dieser Daten durch die Behörde, die die Daten eingegeben hat,
7. die Möglichkeit der ergänzenden Eingabe weiterer Daten zu den bereits über eine Person gespeicherten Daten durch die an der gemeinsamen Datei beteiligten Behörden,
8. die Protokollierung des Zeitpunktes, der Angaben zur Feststellung des aufgerufenen Datensatzes sowie der für den Abruf verantwortlichen Behörde bei jedem Abruf aus der gemeinsamen Datei durch den Bundesnachrichtendienst für Zwecke der Datenschutzkontrolle einschließlich der Zweckbestimmung der Protokolldaten sowie deren Löschfrist und
9. die Zuständigkeit des Bundesnachrichtendienstes für Schadensersatzansprüche des Betroffenen nach § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Dateianordnung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes sowie der für die Fachaufsicht der zusammenarbeitenden Behörden zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden. Der Bundesbeauftragte für Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor Erlass einer Dateianordnung anzuhören. § 6 Absatz 2 Satz 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gilt entsprechend.

Die Regelung des § 25 BNDG entspricht weitgehend der früheren Vorschrift in § 9a BNDG und hat durch das BNDG-2016 lediglich eine neue Paragraphennummer erhalten. Und die zuletzt genannte Vorschrift entsprach schon bei ihrer Entstehung der Regelung in § 22a BVerfSchG (vgl. Gusy in Schenke/Graulich/Ruthig BNDG § 9a).

dd) Gemeinsame Dateien mit ausländischen öffentlichen Stellen (§ 26 BNDG)

Mit § 26 BNDG-E wird eine spezielle Rechtsgrundlage geschaffen für die Errichtung von gemeinsamen Dateien unter Federführung des BND mit ausländischen

öffentlichen Stellen, die mit nachrichtendienstlichen Aufgaben betraut sind, sowie die Beteiligung des BND an von ausländischen öffentlichen Stellen errichteten gemeinsamen Dateien. Der BND ist für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 2 BNDG in besonderem Maße auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten und öffentlichen Stellen, die nachrichtendienstliche Aufgaben wahrnehmen, angewiesen. Nicht nur mit Partnerdiensten in EU und NATO, sondern auch mit regional weiter entfernten Partnern besteht angesichts zunehmend überregionaler Bedrohungen und des globalen Auftrags des BND ein besonderes Bedürfnis für eine Zusammenarbeit und hieraus folgend die Notwendigkeit, Fähigkeiten zu bündeln und relevante Informationen zeitnah mit einzelnen oder einer Gruppe ausgewählter Nachrichtendienste zu teilen. Hierzu ist es erforderlich, gemeinsame Dateien einzurichten oder sich an bestehenden Dateien zu beteiligen, um auf diese Weise nachrichtendienstliche Informationen und Erkenntnisse zielgerichtet austauschen und gemeinsam auswerten zu können.

§ 26 Gemeinsame Dateien mit ausländischen öffentlichen Stellen

(1) Der Bundesnachrichtendienst kann zum Zwecke des Austausches und der gemeinsamen Auswertung von nachrichtendienstlichen Informationen und Erkenntnissen mit ausländischen öffentlichen Stellen gemeinsame Dateien führen (§ 27) oder sich an diesen beteiligen (§ 30). Die jeweilige Datei muss sich auf bestimmte Gefahrenlagen oder bestimmte Personenkreise beziehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zulässigkeit der gemeinsamen Datenhaltung des BND mit ausländischen öffentlichen Stellen zum Zwecke des Austausches und der gemeinsamen Auswertung nachrichtendienstlicher Informationen und Erkenntnisse. Gemeinsame Datenhaltung umfasst zum einen die Errichtung einer gemeinsamen Datei unter Federführung des BND. Zum anderen ist aber auch eine Beteiligung des BND an gemeinsamen Dateien einer oder mehrerer ausländischer öffentlicher Stellen zulässig. Die gemeinsamen Dateien, die der BND federführend errichtet oder an denen er sich beteiligt, müssen sich auf bestimmte Gefahrenlagen (zum Beispiel Proliferationszusammenhänge, bestimmte Bedrohungslagen) oder bestimmte Personenkreise (zum Beispiel Mitglieder einzelner Terrororganisationen, terroristischer Gefährder) beziehen. Die Gefahrenlagen nach § 26 Absatz 1 BNDG-E sind nicht gleichzusetzen mit den Gefahrenbereichen des § 5 Absatz 1 Satz 3 G10, sondern können über diese hinausgehen.

(2) Eine Zusammenarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist nur zulässig, wenn

1. dies von erheblichem außen- und sicherheitspolitischem Interesse für die Bundesrepublik Deutschland ist,
2. in den teilnehmenden Staaten die Einhaltung grundlegender rechtsstaatlicher Prinzipien gewährleistet ist und
3. sichergestellt ist, dass das Prinzip der Gegenseitigkeit gewahrt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die grundlegenden Voraussetzungen für eine gemeinsame Datenhaltung. Die Einhaltung rechtstaatlicher Prinzipien in den teilnehmenden Staaten erfordert keinen der deutschen Rechtsordnung gleichartigen Schutz. Das Grundgesetz erkennt die Eigenständigkeit und Verschiedenartigkeit der Rechtsordnungen an und respektiert sie grundsätzlich auch im Rahmen des Austauschs von Daten. Sichergestellt sein muss jedoch, dass der Datenumgang durch die Partnerdienste nicht elementare Anforderungen des menschenrechtlichen Schutzes bzw. an die Rechtsstaatlichkeit unterläuft. Der Austausch mit ausländischen Nachrichtendiensten beruht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Dahinter steht das Verständnis, dass der Austausch von Erkenntnissen dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses mit ausländischen Partnern und letztlich auf diese Weise der Stärkung und Verbesserung der Zusammenarbeit dient. Entscheidend für die Wahrung der Gegenseitigkeit ist nicht ein gleichwertiger Austausch in jedem Einzelfall, sondern eine umfassende Gesamtbetrachtung im Rahmen des Prinzips „do ut des“, durch die sichergestellt wird, dass diese Form der Zusammenarbeit nicht ohne jedwede Gegenleistung des Kooperationspartners erfolgt.

(3) Eine Zusammenarbeit im Sinne des Absatzes 1 mit ausländischen öffentlichen Stellen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Nordatlantikvertrages bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes; mit sonstigen ausländischen öffentlichen Stellen bedarf sie der Zustimmung der Chefin oder des Chefs des Bundeskanzleramtes. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist über die Zusammenarbeit zu unterrichten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht ein abgestuftes Zustimmungserfordernis für die gemeinsame Datenhaltung in Abhängigkeit des jeweiligen Teilnehmerkreises vor: Gemeinsame Dateien mit Partnerdiensten aus der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der NATO bedürfen der Zustimmung des Bundeskanzleramtes, Dateien mit anderen Partnern erfordern die Zustimmung der Chefin oder des Chefs des Bundeskanzleramtes. Hinter dieser abgestuften formellen Hürde steht die Grundüberlegung, dass ausländische öffentlichen Stellen aus EU, Europäischem Wirtschaftsraum und NATO einer gemeinsamen Wertegemeinschaft angehören und über ein hohes Maß an demokratischer Legitimität verfügen, woraus die Gewährleistung geschlossen werden kann, dass die im Rahmen der gemeinsamen Datenhaltung übermittelten Daten, bei denen es sich auch um personenbezogene Daten handeln kann, vereinbarungskonform verwendet werden. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist über jede gemeinsame Datenhaltung mit ausländischen öffentlichen Stellen zu unterrichten. Die Unterrichtung kann mündlich erfolgen. Dabei ist insbesondere die Tatsache der Zusammenarbeit, die eine gemeinsame Datenhaltung vorsieht, mitzuteilen. Einzelheiten zu den konkreten Inhalten der getroffenen Vereinbarungen zwischen dem BND und dem ausländischen Partner müssen nicht mitgeteilt werden.

(4) Die Ziele der Zusammenarbeit sowie die Einzelheiten der gemeinsamen Datennutzung sind vor Beginn der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesnachrichtendienst und den teilnehmenden ausländischen öffentlichen Stellen in einer Absichtserklärung schriftlich niederzulegen. In die Absichtserklärung ist neben der Festlegung des Zwecks der Datei insbesondere aufzunehmen, dass

1. die Daten nur für diesen Zweck verwendet werden dürfen und
2. der Bundesnachrichtendienst sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der in die gemeinsame Datei übermittelten Daten zu bitten.

Zu Absatz 4

Die Ziele der Zusammenarbeit sowie die Einzelheiten der gemeinsamen Datenhaltung und -nutzung sind gemäß Absatz 4 vorab zwischen den teilnehmenden Staaten in einer schriftlichen Erklärung, zum Beispiel einem Memorandum of Understanding, niederzulegen. Die Erklärung muss insbesondere den Zweck der Datei enthalten sowie eine Klausel, dass die Daten nur zu diesem Zweck verwendet werden dürfen und der BND sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der übermittelten Daten zu ersuchen.

ee) Führung gemeinsamer Dateien durch den BND (§ 27 BNDG)

§ 27 Führung gemeinsamer Dateien durch den Bundesnachrichtendienst

§ 27 regelt die besonderen Voraussetzungen für die Errichtung einer gemeinsamen Datei durch den BND in eigener Federführung.

(1) Führt der Bundesnachrichtendienst eine Datei nach § 26 Absatz 1 als eigene Datei, muss sich diese auf Informationen und Erkenntnisse zur Erkennung und Begegnung von Gefahren im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes beziehen. § 14 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gilt entsprechend.

Zu Absatz 1

Die gemeinsame Datenhaltung mit ausländischen öffentlichen Staaten muss der Erkennung und Begegnung von Gefahren für die in § 5 G10 genannten Bereichen dienen. Dabei ist jedoch das Vorliegen eines in § 5 G10 geforderten Inlandsbezugs nicht erforderlich. Das heißt die Datei muss auf Informationen und Erkenntnisse zur Erkennung und Begegnung der folgenden Gefahren gerichtet sein: 1. eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland oder auf den Staat, dem die beteiligte ausländische öffentliche Stelle angehört, 2. der Begehung internationaler terroristischer Anschläge, 3. der internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung, 4. der unbefugten gewerbs- oder bandenmäßig organisierten Verbringung von Betäubungsmitteln in das Gebiet der Europäischen Union oder des Landes der beteiligten ausländischen öffentlichen Stelle in Fällen von erheblicher Bedeutung, 5. der Beeinträchtigung der Geldwertstabilität im jeweiligem Währungsraum durch im Ausland begangene Geldfälschungen, 6. der international organisierten Geldwäsche in Fällen von erheblicher Bedeutung oder 7. des gewerbs- oder bandenmäßig organisierten Einschleusens von ausländischen Personen in das Gebiet der Europäischen Union oder des Landes der beteiligten ausländischen öffentlichen Stelle in Fällen von erheblicher Bedeutung oder 8. des internationalen kriminellen, terroristischen oder staatlichen Angriffs mittels Schadprogrammen oder vergleichbaren schädlich wirkenden informationstechnischen

Mitteln auf die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von IT-Systemen in Fällen von erheblicher Bedeutung beziehen.

(2) Für die Berichtigung, Sperrung und Löschung der Daten zu einer Person durch die teilnehmenden ausländischen öffentlichen Stellen gilt das jeweils anwendbare nationale Recht der ausländischen öffentlichen Stelle, die die entsprechenden Daten eingegeben hat.

Zu Absatz 2

Für die Berichtigung, Sperrung und Löschung der Daten zu einer Person durch die teilnehmenden Stellen gilt das jeweils anwendbare nationale Recht der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr eingestellten Daten trägt. Eine Datenverantwortlichkeit des BND für Daten anderer Teilnehmer besteht insofern nicht, jedoch obliegt es dem BND sicherzustellen, dass bezüglich der gemeinsamen Arbeitsergebnisse die Vorgaben des BND-Gesetzes zur Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten gewahrt werden.

ff) Dateianordnung bei gemeinsamen Dateien (§ 28 BNDG)

§ 28 Dateianordnung bei gemeinsamen Dateien

Der Bundesnachrichtendienst hat für jede gemeinsam mit ausländischen öffentlichen Stellen genutzte Datei, die er selbst führt, eine Dateianordnung zu treffen. Diese muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Datei,
2. den Zweck der Datei,
3. die Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. die Anlieferung oder die Eingabe, einschließlich der Möglichkeit der ergänzenden Eingabe weiterer Daten zu den bereits über eine Person gespeicherten Daten durch die an der gemeinsamen Datei beteiligten ausländischen öffentlichen Stellen,
5. die Zugangsberechtigung,
6. die Überprüfungsfristen und die Speicherdauer,
7. die Protokollierung des Zeitpunktes des Abrufs sowie der für den Abruf verantwortlichen Stelle bei jedem Abruf aus der gemeinsamen Datei durch den Bundesnachrichtendienst,
8. die Rechtsgrundlage der Datei,
9. diejenigen ausländischen öffentlichen Stellen, die zur Eingabe und zum Abruf befugt sind,
10. die umgehende Unterrichtung der eingebenden ausländischen öffentlichen Stellen über Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit eingegebener Daten durch die an der gemeinsamen Datei beteiligten ausländischen öffentlichen Stellen sowie die Prüfung und erforderlichenfalls die unverzügliche Änderung, Berichtigung oder Löschung dieser Daten durch die ausländische öffentliche Stelle, die die Daten eingegeben hat und
11. die Zuständigkeit des Bundesnachrichtendienstes für Schadensersatzansprüche der betroffenen Person nach § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Dateianordnung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor Erlass

einer Dateianordnung anzuhören. Die Prüfkompetenz der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bezieht sich nur auf die Einrichtung der Datei durch den Bundesnachrichtendienst sowie die von diesem in die gemeinsame Datei eingegebenen Daten.

§ 28 BNDG-E normiert das Erfordernis einer Dateianordnung für Dateien, die der BND zur gemeinsamen Datenhaltung mit ausländischen öffentlichen Stellen führt. Die Anforderungen an den Inhalt einer solchen Dateianordnung orientieren sich an den Vorgaben des § 14 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) und des § 25 Absatz 6 BNDG-E (bislang § 9a Absatz 6 BNDG), sind jedoch an die besondere Konstellation der gemeinsamen Datenhaltung mit ausländischen Nachrichtendiensten angepasst. So ist zum Beispiel nach Nummer 9 – anders als in § 25 Absatz 6 BNDG-E – nicht die zu Eingabe und Abruf befugte Organisationseinheit zu benennen, sondern lediglich die befugte öffentliche Stelle. Vor Erlass der Dateianordnung ist der oder die BfDI anzuhören; das Bundeskanzleramt muss der Dateianordnung zustimmen. Die Prüfkompetenz des oder der BfDI ist beschränkt auf die Einrichtung der Datei durch den BND sowie die von diesem in die gemeinsame Datei eingegebenen Daten. Ein Prüfrecht des oder der BfDI für Daten der teilnehmenden ausländischen öffentlichen Stellen besteht nicht. Für die Kontroll- und Prüfrechte über Daten, die durch an der Datei teilnehmenden ausländischen öffentlichen Stellen eingegeben werden, gilt das jeweils anwendbare nationale Recht der ausländischen öffentlichen Stelle. Für die ausländischen öffentlichen Stellen folgt dies unmittelbar aus ihrem Recht, ohne dass es dazu eines Anwendungsbefehls durch deutsche Gesetzgebung bedarf.

gg) Eingabe in und Zugriff auf die vom BND geführten gemeinsamen Dateien (§ 29 BNDG)

§ 29 Eingabe in und Zugriff auf die vom Bundesnachrichtendienst geführten gemeinsamen Dateien

§ 29 BNDG-E regelt die Voraussetzungen für die Eingabe in und den Zugriff auf die durch den BND geführten gemeinsamen Dateien.

(1) Die Eingabe von Informationen einschließlich personenbezogener Daten durch den Bundesnachrichtendienst in die von diesem geführten gemeinsamen Dateien ist nur zulässig, wenn die Daten allen an der Zusammenarbeit teilnehmenden Stellen übermittelt werden dürfen. Eine Eingabe ist ferner nur zulässig, wenn der Bundesnachrichtendienst die Daten auch in eigenen Dateien speichern darf. Die personenbezogenen Daten sind zu kennzeichnen.

Zu Absatz 1

Eine Eingabe personenbezogener Daten durch den BND in die von ihm geführte gemeinsame Datei darf nur erfolgen, wenn der BND allen an der Datei beteiligten Partnern die Daten zur Verfügung stellen darf und er diese Daten auch in seinen eigenen Dateien speichern darf. Auf diese Weise sollen mögliche Umgehungstatbestände ausgeschlossen werden. Ferner normiert Absatz 1 eine Kennzeichnungspflicht aller personenbezogenen Daten in der gemeinsamen Datei, um insbesondere mit Blick auf nationale Kontrollkompetenzen die Zuordnung der Daten

gewährleisten zu können. Für die Eingabe und den Abruf durch die an der Datei teilnehmenden ausländischen öffentlichen Stellen gilt das jeweils anwendbare nationale Recht der ausländischen öffentlichen Stelle. Für die ausländischen Stellen folgt dies unmittelbar aus ihrem Recht, ohne dass es dazu eines Anwendungsbefehls durch deutsche Gesetzgebung bedarf.

(2) Die Eingabe durch den Bundesnachrichtendienst darf auch automatisiert erfolgen. § 15 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zulässigkeit und Voraussetzungen einer automatisierten Dateneingabe durch den BND in gemeinsame Dateien, die durch ihn selbst geführt werden. Der automatisierten Übermittlung vorausgehen muss eine automatisierte Prüfung, durch die Daten nach § 10 Absatz 3 und 4 BNDG-E und solche Daten, deren Übermittlung nationalen Interessen der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen würden, erkannt und gelöscht werden. Die automatisierte Übermittlung muss ferner erforderlich sein, um die Kooperationsziele zu erreichen. Zu den Einzelheiten und Verfahren der Kernbereichsprüfung wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 15 Absatz 3 Satz 1 BNDG-E verwiesen.

(3) Der Bundesnachrichtendienst und die ausländischen öffentlichen Stellen dürfen unmittelbar auf die gespeicherten personenbezogenen Daten zugreifen und diese nutzen, wenn dies zur Erfüllung der Zwecke, zu denen die Datei errichtet wurde, erforderlich ist.

Zu Absatz 3

Die an der Datei beteiligten Stellen können direkt auf die in den gemeinsamen Dateien gespeicherten Daten zugreifen und diese nutzen. Eines in Polizei-Kooperationen verbreiteten, vorgeschalteten Indexdatei-Verfahrens, bei dem zunächst das Vorliegen einschlägiger Datensätze bei den beteiligten Stellen abgefragt und hiernach die Stellen, bei denen solche Datensätze vorliegen, um Übermittlung der Daten gebeten werden, bedarf es nicht. Die unmittelbare analytische Nutzung entspricht der unter Auslandsnachrichtendiensten verbreiteten Praxis bei der Ausgestaltung des Zugriffs auf gemeinsame Dateien. Aufgrund des gegenüber Index-Dateien erhöhten Eingriffsgewichts ist die Errichtung solcher Dateien an besonders hohe formelle (Zustimmung durch Bundeskanzleramt, Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums) und materielle Hürden (Begegnung von Gefahren im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 3 G10, Zusammenarbeit in erheblichem außen- und sicherheitspolitischem Interesse für die Bundesrepublik Deutschland) gebunden.

(4) Die Eingabe und der Zugriff sind zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind bis zum Ablauf des zweiten auf die Protokollierung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

Zu Absatz 4 Absatz 4 regelt die Anforderungen an die Eingabe- und Zugriffsprotokollierung. Die Protokolldaten sind bis zum Ablauf des zweiten auf die Protokollierung folgenden Jahres aufzubewahren und dann unverzüglich zu löschen.

Dies trägt den Erfordernissen einer angemessenen datenschutzrechtlichen Kontrolle ausreichend Rechnung.

hh) Beteiligung an gemeinsamen Dateien mit ausländischen öffentlichen Stellen (§ 30 BNDG)

§ 30 Beteiligung an gemeinsamen Dateien mit ausländischen öffentlichen Stellen
Eine Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes an von ausländischen öffentlichen Stellen errichteten gemeinsamen Dateien im Sinne des § 26 Absatz 1 bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes. § 29 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 30 regelt die Voraussetzungen für die Beteiligung des BND an gemeinsamen Dateien ausländischer öffentlicher Stellen, die mit nachrichtendienstlichen Aufgaben betraut sind. Auch wenn es nicht darum geht, dass der BND anderen Stellen die Möglichkeit eines automatisierten Abrufs aus einer durch ihn geführten Datei einräumt, erscheint es angemessen, die allgemeinen Voraussetzungen für die gemeinsame Datenhaltung in § 26 BNDG-E auch anzuwenden, wenn der BND sich im Ausland an einer gemeinsamen Datenhaltung beteiligt. Darüber hinaus sind für die Beteiligung des BND an gemeinsamen Dateien ausländischer Nachrichtendienste die weiteren Vorgaben des § 29 Absatz 1 bis 3 BNDG-E zu beachten. Vorabfassung Eine Dateneingabe darf auch automatisiert unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 und 3 BNDG-E erfolgen. Auf die Ausführungen in der Begründung zu § 29 Absatz 2 BNDG-E wird verwiesen. Durch die entsprechende Anwendung des § 29 Absatz 3 BNDG-E ist sichergestellt, dass auch bei einer Beteiligung des BND an gemeinsamen Dateien, dieser sowie die weiteren beteiligten Stellen unmittelbar auf die gespeicherten personenbezogenen Daten zugreifen und diese nutzen können, wenn dies zur Erfüllung der Zwecke, zu denen die Datei errichtet wurde, erforderlich ist. Hiermit wird das datenschutzrechtliche Zweckbindungserfordernis konkretisiert. Für die Berichtigung, Löschung und Sperrung von durch den BND in diese Dateien eingebrachte Daten gilt § 20 BNDG-E.

ii) Verfahrensregeln für die Übermittlung von Informationen (§ 31 BNDG)

§ 31 Verfahrensregeln für die Übermittlung von Informationen
Für die Übermittlung von Informationen nach den §§ 23 und 24 sind die §§ 23 bis 26 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

g) Gemeinsame Bestimmungen

aa) Geltung des BDSG (§ 32 BNDG)

Bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes finden § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 und 3, §§ 4b und 4c sowie §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.

bb) Berichtspflicht (§ 33 BNDG)

§ 33 Berichtspflicht

Der Bundesnachrichtendienst unterrichtet das Bundeskanzleramt über seine Tätigkeit. Über die Erkenntnisse aus seiner Tätigkeit unterrichtet er darüber hinaus auch unmittelbar die Bundesministerien im Rahmen ihrer Zuständigkeiten; hierbei ist auch die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig. Der Bundesnachrichtendienst kann die Öffentlichkeit über Erkenntnisse informieren, die er im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 2 und bei der Aufarbeitung seiner Historie gewinnt. Bei der Information darf er auch personenbezogene Daten bekanntgeben, wenn

1. dies für das Verständnis des Zusammenhanges oder für das Verständnis der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und
2. die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.

Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung

1. Gesetze und Materialien:

Geszentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD Entwurf eines Gesetzes zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes (BT-Drs. 18/9041)

Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft 20. Juni 2013 (BGBl. I 2013 S. 1602)

Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 07. Dezember 2011 (BGBl. I 2011 S. 2575)

Entwurf der Bundesregierung vom 06.09.2011 eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BT-Drs. 17/6925)

Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) geändert worden ist

Entwurf der Bundesregierung vom 10.05.1993 eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG) (BT-Drs. 12/4891)

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes, BT-Drs. 11/7235 S. 78

2. Rechtsprechung

BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27. Juli 2015 – 1 BvR 1452/13,
 Nichtannahmebeschluss: Keine Verletzung der Pressefreiheit (Art 5 Abs 1 S 2 GG) durch Ablehnung eines Auskunftsanspruch betreffend Informationen, die bei der Behörde noch nicht vorhanden sind - hier: Informationsverschaffungsbegehren eines Journalisten gegenüber dem Bundesnachrichtendienst

BVerwG, Urteil vom 27. November 2013 – 6 A 5/13 – Buchholz 402.71 BNDG Nr. 3 – Kein Anspruch von Pressevertretern auf Nutzung von Akten, die jünger als 30 Jahre sind; Begriff des Archivguts; Umfang und Grenzen eines grundrechtsunmittelbaren Anspruchs

BVerwG, Beschluss vom 26. November 2013 – 6 VR 3/13 –, NVwZ-RR 2014, 558-560 – Presseauskunftsanspruch gegen Bundesnachrichtendienst; Ausfuhr von Gütern nach Syrien; Vorwegnahme der Hauptsache; Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes

BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 6 A 2/12 –, BVerwGE 146, 56-67 - BVerwGE
 Prof. Dr. Kurt Graulich, Sicherheitsrecht des Bundes, Sommersemester 2018
 Humboldt Universität zu Berlin

146, 56-67 - Auskunftsanspruch der Presse; Bundesnachrichtendienst;
Gesetzgebungskompetenz des Bundes; verfassungsunmittelbarer Anspruch

BVerwG, Urteil vom 24. März 2010 – 6 A 2/09 – Buchholz 402.71 BNDG Nr. 2 –
Bundesnachrichtendienst; Auskunftsanspruch; Geheimhaltungsbedürfnis;
personenbezogene Daten

BVerwG, Urteil vom 28. November 2007 – 6 A 2/07 –, BVerwGE 130, 29-39 - BVerwGE
130, 29-39 - Auskunftsanspruch gegen Nachrichtendienst - persönliche Daten

BVerwG, Beschluss vom 26. November 2003 – 6 VR 4/03 – Buchholz 306 § 96 StPO Nr. 4
- Einstweilige Anordnung: Vorlage gesperrter Akten des BND im Hamburger
Terroristenprozess

3. Literatur:

Bock in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, § 18 BVerfSchG

Graulich in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, § 8d BVerfSchG

Gröpl, Die Nachrichtendienste im Regelwerk der deutschen Sicherheitsverwaltung,
Berlin 1993

Gusy, Geheimdienstliche Aufklärung und Grundrechtsschutz, Wiesbaden 2011

Gusy, Anmerkung zur Entscheidung des BVerwG vom 26.06.2013 (6 C 4/12; VR 2013,
432) - Zur Aufnahme einer Vereinigung in den Verfassungsschutzbericht des
Bundes, in NVwZ 2014, 236-237 Abkürzung Fundstelle

Gusy in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, BNDG

Kretschmer, BKA, BND und BfV - was ist das und was dürfen sie?, in JURA 2006, 336-
343

Mallmann in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, § 8a ff. BVerfSchG

Roth in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, §§ 1 bis 8 BVerfSchG

Soiné, Die Aufklärung der Organisierten Kriminalität durch den
Bundesnachrichtendienst, in DÖV 2006, 204-213

Warg, Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von
Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG), in
Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, München 2014